

Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Abfindungszahlungen

Erstellt von: Kohlhaas Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Stand: März 2010

I. Überblick

Die steuerliche Behandlung von Abfindungszahlungen hat in der jüngsten Vergangenheit Änderungen erfahren. In dem Bestreben, Steuervergünstigen abzubauen, hat der Gesetzgeber mit Ablauf des Jahres 2005 die steuerliche Privilegierung von Abfindungszahlungen beschränkt. Zu diesem Zweck hat er die Steuerbefreiung nach § 3 Ziff. 9 EStG aufgehoben. Diese sah einen Steuerfreibetrag zwischen € 7.200,00 und € 11.000,00, je nach Lebensalter und Dauer des Dienstverhältnisses vor.

Derzeit besteht für Abfindungen nur noch die Möglichkeit einer ermäßigten Besteuerung gemäß § 34 EStG nach der so genannten 1/5-Methode.

II. Bedeutung der Altregelung

Die Übergangsvorschrift nach § 52 Abs. 4 aEStG ist nicht mehr gültig. § 3 Ziff. 9 EStG war letztmalig für Abfindungen anzuwenden, die vor dem 01.01.2008 zugeflossen sind.

III. Aktuelle Gesetzeslage

Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG ist, dass es sich bei den Abfindungszahlungen um Entschädigungen i. S. d. § 24 Ziff. 1 EStG handelt. Dies sind Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wurden (§ 24 Ziff. 1 lit. a) EStG) oder Entschädigungen, die für die Aufgabe oder die Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt wurden (§ 24 Ziff. 1 lit. b) EStG).

Wichtig ist, dass eine begünstigte Besteuerung eine Zusammenballung von Einkünften in einem Kalenderjahr voraussetzt. Erstreckt sich die Zahlung über mehr als ein Kalenderjahr, kommt eine begünstigte Besteuerung der Gesamtentschädigung nicht in Betracht (vgl. BFH v. 16. Juni 2004, Az. XI R 55/03, in BStBl 2004 II, 1055).

Der BFH hat mit Urteil vom 11.11.2009, Az. XI R 1/09, entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zufluss einer Abfindung anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Weise steuerwirksam gestalten können, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Das Urteil ist zwar noch zu der alten Rechtslage (Freibetrag für Abfindungszahlungen war noch gegeben) ergangen, ist aber auch für die heutige Gesetzeslage von Bedeutung, weil die Stundung einer Abfindungszahlung keinen Zufluss bewirkt, sondern diesen vielmehr hinauschiebt.

Weil sonstige Bezüge - und hierum handelt es sich bei Abfindungszahlungen - anders als laufender Arbeitslohn in dem Jahr bezogen werden, in dem diese Bezüge dem Arbeitnehmer zufließen, kann bei einem Hinausschieben der Abfindungszahlung auf einen späteren Zeitpunkt ein erheblicher Liquiditätsvorteil generiert werden.



Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG ermittelt sich die Steuer auf die Abfindungszahlung dergestalt, dass sie das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte (= Abfindungszahlung) verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. eines Fünftels dieser Einkünfte beträgt (= 1/5 der Abfindung). Im Ergebnis wird somit für 4/5 der Progressionseffekt der Einkommensbesteuerung außer Kraft gesetzt.

Die kompliziert klingende Berechnungsvorschrift erschließt sich am besten anhand eines Beispiels:

Variante A:

Sachverhalt:

A ist 45 Jahre alt. Er hat Steuerklasse III und keine Kinder. Sein lfd. Monatslohn beträgt € 2.500,00 brutto. Im Oktober 2008 erhält er aufgrund einer durch seinen Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von € 15.000,00. Das Arbeitsverhältnis wird zum 31.12.2008 aufgelöst. Weitere Einmalzahlungen sind nicht erfolgt.

Ergebnis:

Für die Lohnsteuer auf den Abfindungsbetrag ist die Differenz aus der Jahreslohnsteuer für € 30.000,00 (12 Monate à € 2.500,00) und für € 33.000,00 (Jahresarbeitslohn zzgl. 1/5 von € 15.000,00) zu ermitteln. Die auf den Differenzbetrag ermittelte Lohnsteuer ist dann mit 5 zu multiplizieren.

Es ergibt sich folgende Lohnsteuer:

Jahreslohnsteuer ohne Abfindung aus € 30.000,00	€ 1.634,00
Jahreslohnsteuer mit 1/5 der Abfindung aus € 33.000,00	€ 2.380,00
Lohnsteuer auf 1/5 der Abfindung	€ 746,00
Gesamte Lohnsteuer auf die Abfindung (5 x € 746,00)	€ 3.730,00

Wäre eine nichtermäßigte Besteuerung erfolgt, hätte sich für die Einmalzahlung in Höhe von € 15.000,00 eine Lohnsteuer von € 3.950,00 ergeben. Der Vorteil einer ermäßigten Besteuerung beläuft sich auf € 220,00.

Variante B:

Sachverhalt:

Gegenüber Variante A ergeben sich folgende Änderungen:

- der laufende Monatslohn beträgt € 5.000,00 brutto.
- die im Oktober 2008 gezahlte Abfindung beträgt € 30.000,00.

Ergebnis:

Für die Lohnsteuer auf den Abfindungsbetrag ist die Differenz aus der Jahreslohnsteuer für € 60.000,00 (12 Monate à € 5.000,00) und für € 66.000,00 (Jahresarbeitslohn zzgl. 1/5 von € 30.000,00) zu ermitteln. Die auf den Differenzbetrag ermittelte Lohnsteuer ist dann mit 5 zu multiplizieren.



Es ergibt sich folgende Lohnsteuer:

Jahreslohnsteuer ohne Abfindung aus € 60.000,00	€ 9.774,00
Jahreslohnsteuer mit 1/5 der Abfindung aus € 66.000,00	€ 11.610,00
Lohnsteuer auf 1/5 der Abfindung	€ 1.836,00
Gesamte Lohnsteuer auf die Abfindung (5x € 1.836,00)	€ 9.180,00

Wäre eine nichtermäßigte Besteuerung erfolgt, hätte sich für die Einmalzahlung in Höhe von € 30.000,00 eine Lohnsteuer von € 10.140,00 ergeben. Der Vorteil einer ermäßigten Besteuerung beläuft sich auf € 960,00.

Es zeigt sich, dass die ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 EStG aufgrund des Progressionseffekts für Bezieher hoher Einkommen und damit tendenziell höheren Abfindungen besonders vorteilhaft ist.

Diese ohnehin schon gegebenen Vergünstigungen gemäß § 34 EStG können dadurch erhöht werden, dass der Fälligkeitszeitpunkt der Abfindungszahlung auf einen Zeitpunkt gelegt wird, in dem keine anderen Einkünfte mehr vorhanden sind.

Wenn in Variante A die Abfindung erst im Folgejahr gezahlt wird und keine anderen Einkünfte vorhanden sind, ergibt sich auf die Abfindung in Höhe von € 33.000,00 keine Steuer. Dies ist allerdings schon durch die Grundfreibeträge bedingt.

Aber auch bei der Variante B wird die Abfindung von € 30.000,00, die bei einer normalen Besteuerung, also ohne die 1/5-Regelung € 1.492,00 betragen würde, wegen der 1/5-Methode auf € 0,00 reduziert.

Haftungsausschluss

Die Veröffentlichung enthält lediglich allgemeine Informationen und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Aufgrund dieser Informationen sollte Niemand handeln, sofern er nicht vorher einen geeigneten fachlichen Rat eingeholt hat und seine persönliche Situation gründlich analysiert worden ist.

Allgemeine Informationen sind grundsätzlich nicht dazu geeignet, dass der Verfasser hierfür eine Gewähr in Bezug auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt. Dementsprechend übernehmen die Kohlhaas Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie die Hachenberg und Richter Unternehmensberatung für die vorstehenden Informationen keine Haftung.